Statuten

der Feldschützengesellschaft Richigen

FELDSCHÜTZEN RICHIGEN

vom 4.März 2016

Statuten der Feldschützengesellschaft Richigen

I. Name und Zweck

Art. 1	Die Schützengesellschaft Richigen, gegründet im Jahre 1896 mit Sitz in Richigen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und dem sportlichem Schiessen zu erhalten und weiter zu fördern. Die Gesellschaft führt Bundesübungen gemäss den gültigen Vorschriften und Verordnungen des Bundes und VBS für das Schiesswesen ausser Dienst durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und die Unterstützung der Bestrebung der Gemeinde im Sinne der geistigen Landesverteidigung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein gehört mit seinen Mitgliedern dem Emmentalischen Schützenverband, den Amtsschützen Konolfingen und dem Berner Schiesssportverband an. Alle Mitglieder der Schützengesellschaft Richigen sind bei der „USS Versicherungen“ versichert.

II. Mitgliedschaft

Art. 2	<u>Mitglieder</u> Der Verein besteht aus Jugendlichen, Junioren, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Jede Person, welche im laufenden Jahr mindestens das 10. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden. Vereinsmitglieder ohne Schweizerische Staatsbürgerschaft sind zu Schiessanlässen und Trainings zugelassen, sofern sie über eine Teilnahmebewilligung der kantonalen Militärbehörde verfügen. Sie unterstehen zudem den Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist für Personen ohne Schweizerische Staatsbürgerschaft in jedem Fall zwingend eine Teilnahmebewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig. Sie unterstehen zudem den Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde aus dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 3	Eintritt Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
Art. 4	Austritt Der Austritt wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrags und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuch über den Ausschluss abzustimmen.
Art. 5	Ausschluss Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder können auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
Art. 6	Vermögensanspruch Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
Art. 7	Jahresbeiträge Die Jahresbeiträge betragen: a) Jugendliche Fr. 0.- b) Junioren Fr. 0.- c) Aktive (A- und B-Mitglieder) Fr 20.- Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ohne Einschränkungen ihrer Vereinsrechte.
Art. 8	Ehrenmitgliedschaft Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands Bürger oder Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

Art. 9	Die Organe der Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevision

Statuten der Feldschützengesellschaft Richigen

Art. 10	Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1.Qurtal des Jahres statt und erledigt die folgenden Geschäfte: 1. Appel (Präsenzliste) 2. Wahl von Stimmenzählern 3. Abnahme des Protokolls 4. Abnahme der Jahresberichte: a) des Präsidenten b) des Kassiers (Jahresrechnung) c) von Kommissionen 5. Wahlen: - Präsident - übrige Mitglieder des Vorstands und die Revisoren 6. Festsetzung der Jahresbeiträge (Statutenänderung) 7. Statutenänderung 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern 9. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Hauptversammlung vorbehalten sind und über Anträge, die ihr ordnungsgemäss unterbreitet werden. Ausserordentliche Hauptversammlung können einberufen werden: a) durch den Vorstand b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn derer Abhalten den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens vier Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Begründete Anträge an die Hauptversammlung, die ausser Traktandum stehen, müssen bis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
Art. 11	Vorstand die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wiederwählbar. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtsdauer. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 12	Rechnungsrevisoren Die drei Rechnungsrevisoren (2 Revisoren und 1 Suppleant) werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wiederwählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstands und der Revisoren

Art. 13	Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, inklusive Präsident. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für die Beratung und zur Erledigung wichtiger Geschäfte beiziehen. Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere: - Beschlussfassung über einmalige und nicht wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.- (vorbehalten Art. 25)

Statuten der Feldschützengesellschaft Richigen

Art. 14	Pflichten - Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Vereinsgeschehen. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vize-Präsidenten, dem Vereinssekretär, dem Kassier oder dem 1.Schützenmeister zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift. - Der **Vize-Präsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt diesen in seinen Funktionen. - Der **1-Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Überwachung und der Standblattführung. Er erstellt den Einsatzplan für die übrigen amtierenden Schützenmeister. - Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift. - Der **Sekretär** ist Protokollführer und Korrespondent. Es ist verantwortlich für die Führung des Adressverzeichnisses. - Der **Schiesssekretär** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter, Weiterleitung von Dienstbüchlein an den Sektionschef und Archivierung der Standblätter während der vorgeschriebenen Zeit. - Die jeweils **amtierenden Schützenmeister** vertreten den 1. Schützenmeister und den Munitionsverwalter. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden sowie der vorschriftsgemässen Munitionsverteilung übertragen. - Der **Munitionsverwalter** ist verantwortlich für die fristgerechte Bestellung, die vorschriftsgemässe Lagerung und die Verteilung der Munition sowie für den termingerechten Rückschub des Packmaterials. - Die **Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
Art. 15	Haftbarkeit Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
Art. 16	Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Statuten der Feldschützengesellschaft Richigen

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 17	Schiesspflicht Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über die Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
Art. 18	Sicherheit Den einschlägigen Sicherheitsvorschriften ist unbedingt Nachhaltung zu verschaffen.
Art. 19	Inspektion Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
Art. 20	Versicherung Mitglieder und Zeigerpersonal sind gemäss den bestehen Vorschriften der USS gegen Unfälle zu versichern.
Art. 21	Strafhandlungen Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht können gerichtlich verfolgt werden.

VI. Finanzielles

Art. 22	Geschäftsjahr Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Art. 23	Ausrichtung von Beiträgen Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.
Art. 24	Finanzielle Mittel Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch die Erhebung von Jahresbeiträgen, Durchführung von verschiedenen Anlässen und Zuwendungen jeder Art.
Art. 25	Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten der Feldschützengesellschaft Richigen

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26	Publikation Sämtliche Schiessübungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekanntzugeben.
Art. 27	Revision der Statuten Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Art. 28	Auflösung Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von ¾ der anwesenden Mitglieder. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist der Gemeinde Worb zur Aufbewahrung, zuhanden eines sich später bildenden Schützenvereins in Richigen, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Berner Schiesssportverband ist, zu übergeben. Wenn innerhalb von 10 Jahren kein Verein gegründet wird, soll die Gemeinde das Geld der Vereinigten Schützengesellschaft Worb zukommen lassen.
Art. 29	Inkrafttreten Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 4. März 2016 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Emmentalischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten 3.März1995 sowie diesbezügliche Protokollbeschlüsse sind dadurch aufgehoben.

Feldschützen Richigen

Der Präsident:	Der Vizepräsident	Die Kassierin:
Werner Stieger	Matthias Schneider	Monika Steinmann

Richigen, 4. März 2016

Genehmigt:

Emmentalischer Schützenverband

Biglen, 23. September 2016

Urs Freiburghaus, Präsident

Trubschachen, 30. September 2016

Irene Zahno, Sekretärin

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Bern, 15. Oktober 2016

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher